

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 05.05.2026

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 845034632

Vereinsdaten

Name Unternehmen 1230 - der Kultur und Sportverein
Sitz Wien (Wien)
c/o -
Zustellanschrift 1230 Wien, Mehlführergasse 24/39/7
Land Österreich
Entstehungsdatum 07.01.2013
statutenmäßige Vertretungsregelung Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 05.01.2025 - 04.01.2029 (Funktionsperiode)
Familiename Haas
Vorname Günter
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 05.01.2025 - 04.01.2029 (Funktionsperiode)
Familiename Haas
Vorname Christian
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassier

Vertretungsbefugnis 05.01.2025 - 04.01.2029 (Funktionsperiode)
Familiename Haas
Vorname Stefan
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f. Inneres IV/DDS**
Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 05. Mai 2026 \ 08:21:24**